OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650762/13/FP

Datum:
Linz, 18. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M N, geb. x 1962, vertreten durch Dr. G W und Mag. D H, Rechtsanwälte in L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 25. Oktober 2016, GZ: 16/329208, wegen Erteilung/Verlängerung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise Folge gegeben, dass der Spruch des bekämpften Bescheids zu lauten hat:
„Die Lenkberechtigung der Klassen AM, A und B wird unter folgender Auflage unbefristet erteilt: ‚01.06. Brille oder Kontaktlinsen' "

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit niederschriftlichem Bescheid vom 25. Oktober 2016 verlängerte die belangte Behörde die schon bislang befristet erteilte Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) unter der Auflage des Tragens eines geeigneten Sehbehelfs und der Vorschreibung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zum Ende der Befristung, samt Vorlage von Facharztbefunden aus den Fachbereichen Innere Medizin und Augenheilkunde bis zum 21. Oktober 2021.

I.2. Mit Schriftsatz vom 22. November 2016 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens in Zweifel zog und darlegte, dass sich aus diesem die Notwendigkeit einer Befristung und von Nachuntersuchungen nicht ableiten ließe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 28. November 2016 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und öffentliche mündliche Verhandlung in der der Bf ausführlich seinen Standpunkt darlegen konnte und die Amtsärztin ihr Gutachten vom 17. Jänner 2016 konkretisierte bzw. aufgrund der neuen Erkenntnisse aus der Verhandlung korrigierte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

1. Nierentransplantat:
Beim Bf besteht seit dem 4. Juli 2013 ein Zustand nach zweiter Nierentransplantation. Es liegen eine stabile Funktion des Transplantats sowie weitgehend normale Blut- und Harnbefunde vor.
Laut den Befunden des behandelnden Krankenhauses der Elisabethinen bestehen keine Einwände gegen das Lenken von Kraftfahrzeugen (Befürwortende Stellungnahme). Regelmäßige Ambulante Kontrollen wurden bestätigt. [Amtsärztliches Gutachten, Befund KH der Elisabethinen v. 19. September 2016, Bf]
Die ursprünglich bei Bf verpflanzte Niere (2007) wies von Anfang an eine Beeinträchtigung auf und musste, nachdem mittels Immunsuppression versucht wurde diese zu erhalten, durch ein neues Transplantat ersetzt werden. [Bf]

Bei Nierentransplantationen ist eine lebenslange Immunsuppression erforderlich. Die Nachsorge ist sehr wichtig. Infektionen stellen ein Risiko dar, da der Körper sich aufgrund der Immunsuppression nicht in jenem Ausmaß „wehren“ kann, wie ein gesunder.

Als wesentlich können sich beim vorliegenden Krankheitsbild Begleiterkrankungen, etwa Arterielle Hypertonie, Diabetes Mellitus zeigen. Der Bf hat normale Blutdruckwerte (130/80; Befund LPD) und kein Diabetes. [Amtsärztin, Bf, Amtsärztliche Anamnese LPD]
Wichtig ist ein strenges Betreuungsregime, um zu verhindern, dass die Niere insuffizient wird. Niereninsuffizienz würde sich durch einen Leistungsknick, Verlangsamung, Müdigkeit, Schlaflosigkeit äußern. Funktioniert die Niere, kann von einer entsprechenden Leistungsfähigkeit ausgegangen werden. [Amtsärztin]
Der Bf nimmt 3 mg an Immunsuppressiva ein und wird alle 6 Monate untersucht, bei Bedarf öfter. [Bf]

Prinzipiell kann es jederzeit zu Abstoßungsreaktionen kommen. Solche können nicht vorausgesagt werden.
Die Befunde sind derzeit zufriedenstellend. Eine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen besteht nach der Amtsärztin, wenn die Begleiterkrankungen die festgelegten Werte nicht überschreiten.
Es kann nicht festgestellt werden, dass beim Bf derzeit eine schwere Niereninsuffizienz vorliegt. Das Krankheitsbild ist derzeit stabil.
[Amtsärztin]

2. Augen:
Der Visus des Bf mit Korrektur beträgt 1,0 (Brille: RA: sph -1.00, -0,50 cyl Achse 180; LA sph -1,00), ohne Korrektur 0,2. Der Bf erreicht bei geringer Korrektur den vollen Visus von 1,00. Die im Befund vom 16. September festgestellte incipiente Cataract betrifft die vordere Linsenschale im unteren Bereich und ist nicht visusrelevant, da zentral die Linse beidseits klar ist und damit ein voller Visus von 1,00 erreicht wird. Diese incipiente Linsentrübung wurde bereits bei einer Untersuchung im Jahr 2013 festgestellt und ist völlig unverändert [Amtsärztliche Befundaufnahme LPD, Amtsärztliches Gutachten, Befund Dris K vom 16. September 2016, Ergänzungsbefund vom 9. März 2017]

3.
Es kann nicht festgestellt werden, dass nach der Natur der Krankheiten des Bf mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von KFZ führenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verfahrensakt, den darin befindlichen fachärztlichen Stellungnahmen und, soweit verwertbar, auf den amtsärztlichen Gutachten. So konnte etwa der vom Amtsarzt bei der LPD Oö. aufgenommene visus naturalis des Bf dem Erkenntnis zugrunde gelegt werden. Den gutachterlichen Schlussfolgerungen (Einschränkung, Befristung) des

Amtsarztes bei der belangten Behörde konnten jedoch mangels Nachvollziehbarkeit (vgl. VwGH 23. Mai 2000, 99/11/2000) nicht gefolgt werden, weil kein ausreichendes Sachverhaltssubstrat geboten wurde, welches geeignet wäre die vom VwGH in ständiger Rechtsprechung für erforderlich gehaltene Verschlechterungsprognose zu erstellen. Auch dem vom Verwaltungsgericht eingeholten amtsärztlichen Gutachten, das zunächst auch eine Befristung der Lenkberechtigung des Bf und sogar die Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen empfahl, legte nicht dar, ob mit einer Verschlechterung der gesundheitlichen Prognose gerechnet werden konnte. Letztlich ergab sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass mit einer solchen angesichts der stabilen gesundheitlichen Situation des Bf und seiner Compliance nicht gerechnet werden kann und auch von einem Fortschreiten der Augenerkrankung des Bf (Grauer Star), die noch dazu seinen Visus nicht einschränkt, keine Rede sein kann.
Soweit die im landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren herangezogene Amtsärztin die zunächst vertretene Notwendigkeit einer Befristung auf § 15 FSG-GV stützte, sich aber auf die sog. Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von KFZ-Lenkern bezog, die gerade im hier gegenständlichen Fall von der gesetzlichen Grundlage abweichen, war dieser rechtlichen Ansicht nicht zu folgen (siehe rechtliche Beurteilung).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015) lauten:

a) Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),

[...]

b) Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

[...]

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

[...]

2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;

[...]

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

[...]

Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheits-verordnung (FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 427/2002) lauten:

c) Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und

4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

d) Mängel des Sehvermögens

§ 8. (1) Wird der in § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a geforderte Visus von Lenkern von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nur mit Korrektur erreicht, so ist die Verwendung eines entsprechenden Sehbehelfes beim Lenken eines Kraftfahrzeuges vorzuschreiben. Lochbrillen (stenopäische Brillen) dürfen nicht verwendet werden und Zylindergläser dürfen nicht kreisrund sein.

[…]

(6) Personen mit einer fortschreitenden Augenkrankheit kann eine Lenkberechtigung befristet und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt oder belassen werden. Die Auflage kann aufgehoben werden, sobald sich die Erkrankung oder Behinderung stabilisiert hat.

[…]

e) Nierenerkrankungen

§ 15. (1) Nach einer befürwortenden Stellungnahme eines zuständigen Facharztes kann Personen, die unter einer schweren Niereninsuffizienz leiden, unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 erteilt oder belassen werden.

(2) Personen, die unter einer schweren Niereninsuffizienz leiden, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nur in außergewöhnlichen, durch die Stellungnahme eines zuständigen Facharztes begründeten Fällen und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt oder belassen werden.

f) Andere Leiden

§ 16. (1) Personen, an denen eine Organtransplantation vorgenommen wurde oder die ein Implantat erhalten haben, darf, wenn sich dies auf die Fahrtüchtigkeit auswirken kann, eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden Stellungnahme eines zuständigen Facharztes und gegebenenfalls ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt oder belassen werden.

(2) Personen, die an einer in den vorangehenden Bestimmungen nicht genannten Krankheit leiden, diese jedoch eine funktionelle Untauglichkeit bedeuten oder zur Folge haben kann, so daß dadurch beim Lenken eines Kraftfahrzeugs die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet wird, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z. 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit

einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. VwGH 20. November 2012, 2012/11/0132; 24. April 2001, 2000/11/0337; 13. August 2003, 2001/11/0183; 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042; 15. September 2009, 2007/11/0043; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Nach § 15 FSG-GV kann Personen, die unter einer schweren Niereninsuffizienz leiden, unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 erteilt oder belassen werden.

Personen, an denen eine Organtransplantation vorgenommen wurde oder die ein Implantat erhalten haben, darf, wenn sich dies auf die Fahrtüchtigkeit auswirken kann, eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden Stellungnahme eines zuständigen Facharztes und gegebenenfalls ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt oder belassen werden (§ 16 Abs 1 FSG-GV).

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass beim Bf aufgrund seiner Organtransplantation nicht mit einer Verschlechterung gerechnet werden muss, die seine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken konnte. Es konnte diesbezüglich von der im landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen Amtsärztin keine die notwendige Feststellung tragende Aussage getroffen werden. Vielmehr ergab sich, dass die Befunde des Bf zufriedenstellend sind, eine stabile Nierenfunktion vorliegt und der Bf von nephrologischer Seite als zum Lenken von KFZ geeignet eingestuft wird (vgl. TB-Protokoll S 4.). Insofern kann eine Aussage hinsichtlich einer kraftfahrspezifischen Verschlechterung umso weniger getroffen werden. Eine quasi prophylaktische Einschränkung der Lenkberechtigung, um den Bf seitens der Behörde überwachen zu können, ist angesichts der oben dargestellten Judikatur mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen und ist insofern nachvollziehbar, als abstrakte Erkrankungsrisken auch bei jedem Gesunden bestehen. Das Gesagte gilt gleichermaßen für die

theoretische Möglichkeit einer Abstoßungsreaktion, die in keiner Weise objektivier- oder voraussehbar ist und die ebenso im Dunkeln liegende Lebensdauer des Transplantats.
Eine schwere Niereninsuffizienz, die eine Anwendbarkeit des § 15 FSG-GV eröffnen würde, ist beim Bf nicht gegeben. Es liegt zudem eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme vor, wie in § 16 FSG-GV vorgesehen. Hinweise auf Komplikationen in Zusammenhang mit dem aktuellen Transplantat des Bf haben sich nicht ergeben (das Ursprüngliche wurde aufgrund einer nicht in der Sphäre des Bf liegenden Schädigung des Implantats entfernt und durch die aktuell verpflanzte Niere ersetzt). Solche wären aber erforderlich um dem Bf ärztliche Kontrolluntersuchungen vorzuschreiben (arg. gegebenenfalls = wenn der betreffende Fall eintreten sollte).
Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die in derlei Verfahren idR herangezogenen „Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von KFZ-Lenkern“ (Erlass) nicht mit der FSG-GV (Verordnung) gleichzusetzen sind und insbesondere in Bezug auf ihren Punkt 3.10. nicht mit § 15 FSG-GV, der sich ausschließlich auf schwere Niereninsuffizienzen bezieht, und § 16 FSG-GV, der bei Organtransplantationen nicht zwingend eine Einschränkung der Lenkberechtigung vorsieht, in Einklang gebracht werden können. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass dieselben Leitlinien unter Punkt 2.8.7 bei Nierenleiden ein äußerst geringes relatives Unfallrisiko (0,87; Durchschnitt 1,33), welches sogar geringer als jenes bei durch Kontaktlinsen korrigierten Sehschwächen (0,96) ist, angeben. Der ursprünglichen, ohnehin rechtlichen, auf die Leitlinien gestützten Ansicht der Amtsärztin, nach welcher nach der FSG-GV (gemeint Leitlinien) zwingend eine Befristung und Kontrolluntersuchungen vorzuschreiben sind, kann insofern angesichts des Widerspruchs zur FSG-GV und der einhelligen Judikatur des VwGH nicht gefolgt werden.

Was nun den beim Bf diagnostizierten grauen Star betrifft, kann bei diesem in Einklang mit dem amtsärztlichen Gutachten nicht von einer fortschreitenden Augenerkrankung gesprochen werden, weil sich seit 2013 keine Veränderung ergeben hat. Die Erkrankung wirkt sich beim Bf zudem nicht auf den Visus aus, weil sich die Trübung in einem Außenbereich des Auges findet. Es ist auch hier nicht mit einer Verschlechterung des Krankheitsbildes zu rechnen (TB-Protokoll S. 4).

Auch hier konnte die nach der Judikatur des VwGH erforderliche Feststellung also nicht getroffen werden.

Das Tragen eines Sehbehelfs war dem Bf aufgrund des sonstigen Nichterreichens des notwendigen Visus (0,5) als Auflage vorzuschreiben.

III.2.2. Im Ergebnis war der Beschwerde des Bf daher weitgehend Folge zu geben, weil die notwendigen Feststellungen, die eine über das Tragen einer Brille

oder von Kontaktlinsen hinausgehende Einschränkung und Befristung der Lenkberechtigung bzw. die Vorschreibung von Nachuntersuchungen mangels diesbezüglicher schlüssiger Ergebnisse der erstatteten Gutachten erlauben würden, nicht getroffen werden konnten und die abstrakte Möglichkeit einer Verschlechterung (Abstoßung) nach der dargestellte Judikatur des VwGH die Einschränkung der Lenkberechtigung nicht rechtfertigt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die Rechtsprechung des VwGH zur Einschränkung der Lenkberechtigung wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist einheitlich. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl